



Presseinformation

Bestandsschutz für Krankenhäuser ist Vollbremsung für die ASV

München, 15. Oktober 2014: Scharfe Kritik übte heute der Vorstand des Bundesverbandes ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V. (BV ASV) am Arbeitsentwurf des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes (GKV-VG). Im Gesetzesentwurf ist derzeit eine Änderung des Paragraphen 116b SGB V zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) vorgesehen. So sollen Krankenhäuser, die jetzt bereits über eine Genehmigung für ambulante Leistungen nach § 116b SGB V alter Fassung verfügen, diese grundsätzlich auf unbestimmte Zeit behalten. Derzeit ist noch vorgesehen, Krankenhäusern spätestens zwei Jahre nach Umsetzung eines Krankheitsbildes in der ASV die Alt-Genehmigung zu entziehen.

„Die Gesetzesänderung wäre ein Desaster für die ASV“, warnte Vorstandsvorstand Dr. Axel Munte. „Denn damit entfällt für Krankenhäuser mit Bestandsgenehmigungen jegliche Notwendigkeit, sich an der ASV zu beteiligen und damit mit niedergelassenen Ärzten zu kooperieren.“ Ein Verlierer dieser Entwicklung seien die niedergelassenen Fachärzte. Denn die Zugangsvoraussetzungen für die ASV machen es für Vertragsärzte praktisch unmöglich, diese ohne ein kooperierendes Krankenhaus zu erfüllen. Aber auch Krankenhäuser, die über keine Bestandsgenehmigung verfügen, können nun einen Wettbewerbsnachteil haben. „Besonders kritisch ist, dass die einzelnen Bundesländer die Möglichkeit, Krankenhäuser zur ambulanten Versorgung zuzulassen, in der Vergangenheit sehr unterschiedlich genutzt haben“, ergänzte Vorstandsvize Dr. Wolfgang Abenhardt. So wurde der § 116b SGB V alter Fassung in Bayern, Baden-Württemberg oder Thüringen kaum umgesetzt, während beispielsweise in Nordrhein-Westfalen fast alle Kliniken eine Bestandsgenehmigung hätten. „Für niedergelassene Fachärzte in solchen Regionen wird der Zugang zur ASV damit kaum noch möglich sein.“

Der Vorstandsvorstand forderte den Gesetzgeber nachdrücklich auf, diese vorgesehene Gesetzesänderung zu streichen. „Man kann nicht auf der einen Seite die Kooperation von Kliniken und Fachärzten für eine bessere Patientenversorgung propagieren, um sich dann dem Druck von Lobbyisten zu beugen – zum Nachteil der Patienten.“

Ansprechpartner des Bundesverbandes ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.:

Dr. Axel Munte
Vorsitzender des Vorstands
Tel. 0172 / 89 27 000
axel.munte@bv-asv.de



**Bundesverband
ambulante
spezialfachärztliche
Versorgung e.V.**

Die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (§ 116b SGB V) wurde durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz zum 1.1.2012 eingeführt. Mit ihr wird ein eigener Versorgungsbereich an der Schnittstelle zwischen niedergelassenen Fachärzten und Krankenhäusern zu schaffen. In diesen soll die ambulante Behandlung seltener Erkrankungen (z.B. Tuberkulose), die Therapie schwerer Verlaufsformen von Krankheiten mit besonderen Krankheitsverläufen (z.B. Tumorerkrankungen, Rheuma) sowie ausgewählte hochspezialisierte Leistungen (z.B. Brachytherapie) integriert werden. Diese ambulanten Leistungen sollen dann künftig von niedergelassenen Fachärzten und von Krankenhäusern gleichermaßen angeboten werden können, sofern sie definierte Qualifikationskriterien erfüllen. Zumindest für Tumorerkrankungen wird eine fachgruppen- und sektorenübergreifende Kooperation zwingende Teilnahmevoraussetzung sein. Seit Mitte 2014 wird die ASV in den Indikationen Tuberkulose und gastrointestinale Tumoren / Tumoren der Bauchhöhle umgesetzt; weitere Krankheitsbilder sollen folgen.